UK NRW
Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Serie (10): Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen und bei der Begleitung von Umzügen

Gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zählen auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, ohne dass dieser Personenkreis allerdings erwähnt wird (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr. 5 m.w.N.).
Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr umfasst jedoch nicht nur Brandbekämpfungseinsätze und Einsätze zur Hilfeleistung etc., sondern auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen. Anerkannt ist diesbezüglich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei Feuerwehrübungen, Probeeinsätzen oder sonstigen Tagen der offenen Tür versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es nämlich notwendig, in der Bevölkerung bekannt und im öffentlichen Leben präsent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen Sie die Bevölkerung einlädt, sondern auch andere, der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen. Damit ist die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an der Brauchtumsveranstaltung, wie zum Beispiel die Begleitung von Umzügen in der Karnevalssaison, zu Sankt Martin, Teilnahme am Ernte-Dank-Umzug oder bei anderen Brauchtumsveranstaltungen, bei der Unfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.
Davon umfasst sind dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Also zum Beispiel auch der Bau des entsprechenden Ernte-Dank-Wagens.
Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. privates Verweilen im Anschluss an der geplanten Veranstaltung.

Auch die **Begleitung eines Umzuges** steht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse NRW. Diese Tätigkeit ist zwar keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Feuerschutzhilfeleistungsgesetz, jedoch

können auch im Einzelfall solche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen versichert sein, mit deren Wahrnehmung sie durch ihren Dienstherrn beauftragt werden. Beauftragt also die/der Bürgermeister/in einer Kommune die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Begleitung eines Karnevalsumzuges, so stehen die Kameraden/-innen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse NRW. Der Versicherungsschutz umfasst die auszuübende Tätigkeit, aber auch die Wege, die in diesem Zusammenhang zurückgelegt werden.
Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jeder Vorfall einer Einzelprüfung bedarf, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.